



Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang

13.07.2008

Nr. 38

Inhalt

1. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreisausschuss vom 25.06.2008
2. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreistag vom 02.07.2008
3. Landkreis Börde: Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)
4. Landkreis Börde: Fischereiprüfung am 27.08.2008
5. Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses
6. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 25.06.2008

Öffentlicher Teil
Beschluss Nr. 195/DIV/2008 - Der Kreisausschuss beschloss eine überplanmäßige Ausgabe für Gerichtskosten.

Landkreis Börde
Haldensleben, 01.07.2008

Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Börde vom 02.07.2008

Öffentlicher Teil
Beschluss Nr. 176/20/2008: Zuständigkeiten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen des Landkreises:

1. Erlass von Ansprüchen des Landkreises
- 1.1 Entscheidungen über den Erlass von Ansprüchen des Landkreises trifft der Kreistag bei einer Höhe von über 100.000 EUR.
- 1.2 Entscheidungen über den Erlass von Ansprüchen des Landkreises mit einer Forderungshöhe von über 20.000 EUR bis zu 100.000 EUR trifft der Kreisausschuss.
- 1.3 Entscheidungen über den Erlass von Ansprüchen des Landkreises bis zu einer Höhe von 20.000 EUR trifft der Landrat.
2. Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen des Landkreises. Der Landrat wurde ermächtigt, die Entscheidungen über die Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen des Landkreises zu treffen.
3. Über die Entscheidungen des Landrates zu 1.3 und 2. ist der Kreisausschuss quartalsweise mit entsprechenden Informationsvorlagen in Kenntnis zu setzen.

Beschluss Nr. 191/20/2008: Der Kreistag ermächtigte den Landrat, die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zum 01.01.2012 umzusetzen. Der Kreistag ist regelmäßig über den Sachstand zu informieren.

Beschluss Nr. 189/BKT/2008: Der Kreistag wählte aus der Interessentenliste gemäß § 28 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederzahl, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, folgende 7 Personen für die Vorschlagsliste - die an das Obergerichtsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu senden ist - aus:

1. Herrn Werner Folkens, Haldensleben
2. Frau Dagmar Hor, Rottmersleben
3. Herrn Lutz Lauenroth, Hasselburg
4. Frau Kathlen Sauer, Gröningen
5. Frau Eva Schönrock, Eilsleben
6. Frau Eva Stannebein, Hornhausen
7. Frau Christiane Zimper, Rogätz.

Beschluss Nr. 199/III/2008: Der Kreistag beschloss, dem Gymnasium Haldensleben den Namen „Professor-Friedrich-Förster-Gymnasium“ zu verleihen.

Beschluss Nr. 200/BKT/2008: Der Kreistag erteilte dem Verwaltungsrat der Ohrekreis-Sparkasse die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007.

Beschluss Nr. 192/BKT/2008: Der Kreistag beschloss die Neufassung der „Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“.

Beschluss Nr. 201/Abf/2008: Der Landkreis Börde fordert die „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“ bzw. die beauftragten Systembetreiber auf, für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen, LVP-Fraktion) im Entsorgungsgebiet „Süd“ die Erfassung mittels Behälter („Gelbe Tonne“) im Rahmen der Systemabstimmung zum Gegenstand von künftigen Leistungsvergaben zu machen. Der Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“ wurde beauftragt, die hierzu notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Betriebsausschuss hierüber zu unterrichten.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 190/68/2008: Der Kreistag fasste einen Grundsatzbeschluss zum Grundstückstausch von Schulgrundstücken in der Stadt Wolmirstedt.

Beschluss Nr. 193/68/2008

Der Kreistag beschloss den Verkauf der Grundstücke Gemarkung Colbitz, Flur 3, Flurstücke 300 und 331.

Beschluss Nr. 194/68/2008

Der Kreistag beschloss, das Grundstück Eimersleben OT Vorwerk, Dorfstraße 11, der Deutschen Grundstücksauctionen AG Berlin zur Versteigerung anzubieten.

Beschluss Nr. 197/Abf/2008: Der Beschluss des Kreistages vom 16.04.2008 (Beschluss-Nr. 127/Abf/2007) wurde aufgehoben. Der Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, schließt mit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt die „Erste Vereinbarung zur Ergänzung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die anteilige Refinanzierung von Deponiesanierungsmaßnahmen für die Deponie Vahldorf vom 24./29. Mai 2006“.

Landkreis Börde
Haldensleben, 08.07.2008

Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 2. Juli 2008 die folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ beschlossen:

Abschnitt I - Allgemeines § 1 Grundsätze

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß den §§ 21, 31, 37a LKO LSA erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung.
- (2) Entschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

Abschnitt II - Kreistag und seine Ausschüsse § 2 Allgemeine Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Kreistages erhalten eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 € monatlich.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der allgemeinen Aufwandsentschädigung erhalten monatlich eine zusätzliche pauschalierte Aufwandsentschädigung:
 1. der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 150,00 €,
 2. die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse des Kreistages, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, jeweils in Höhe von 100,00 €,
 3. die Vorsitzenden der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Kreistages, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, jeweils in Höhe von 100,00 €,
 4. die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistages jeweils in Höhe von 100,00 €.
- (2) Nehmen
 1. der Vorsitzende des Kreistages,
 2. die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse oder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse sowie
 3. die Vorsitzenden der Fraktionen
ihre Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahr, erhält derjenige Stellvertretende, der ihn vertritt, für die Dauer der Vertretung die monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe der des jeweiligen Vorsitzenden.
- (3) Mehrere nach den Absätzen 1 und 2 in Betracht kommende zusätzliche Aufwandsentschädigungen werden nebeneinander gewährt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der vom Kreistag gebildeten beschließenden und beratenden Ausschüsse und der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und deren Pflichtunterausschüsse, für die Teilnahme an jeweils einer Sitzung der Fraktionen

zur Vorbereitung des Kreistages, des Vorstandes des Kreistages sowie an Besprechungen des Landrates mit dem Vorstand des Kreistages und/oder den Vorsitzenden der Fraktionen erhalten deren Mitglieder ein Sitzungsgeld.

- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen gemäß Absatz 1 wird den Mitgliedern Sitzungsgeld nur gewährt, wenn sie als Mitglied des tagenden Ausschusses oder auf besondere Einladung des Vorsitzenden des tagenden Ausschusses an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen wird ein Sitzungsgeld nur im Vertretungsfalle gewährt.
- (4) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 12,00 € je Sitzung.

§ 5 Erstattung von Auslagen

Den Mitgliedern des Kreistages sowie den Mitgliedern der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und deren Pflichtunterausschüsse werden die ihnen entstandenen Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück (Wegstreckenschädigung) erstattet.

Abschnitt III - Mitglieder der Feuerwehr

§ 6 Allgemeine Aufwandsentschädigung

- (1) Im Aufgabenbereich des übergemeindlichen Brandschutzes erhalten ehrenamtlich Tätige monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:
 1. der Kreisbrandmeister in Höhe von 350,00 €,
 2. ein Abschnittsleiter mit bis zu 15 Orts- bzw. Gemeindefeuerwehren 150,00 €,
 3. ein Abschnittsleiter mit bis zu 20 Orts- bzw. Gemeindefeuerwehren 200,00 €,
 4. ein Abschnittsleiter mit mehr als 20 Orts- bzw. Gemeindefeuerwehren 250,00 €,
 5. ein stellvertretender Abschnittsleiter mit bis zu 15 Orts- bzw. Gemeindefeuerwehren 50,00 €,
 6. ein stellvertretender Abschnittsleiter mit bis zu 20 Orts- bzw. Gemeindefeuerwehren 60,00 €,
 7. ein stellvertretender Abschnittsleiter mit mehr als 20 Orts- bzw. Gemeindefeuerwehren 70,00 €,
 8. ein Führer von Einheiten für besondere Einsätze (Leiter Feuerwehrbereitschaft) 50,00 €,
 9. ein Leiter von Technischen Einsatzleitungen 50,00 €.
- (2) Nimmt einer der in Absatz 1 genannten ehrenamtlich Tätigen seine Tätigkeit ununterbrochen länger als zwei Wochen nicht wahr, erhält derjenige Stellvertreter, der ihn vertritt, für die Dauer der Vertretungszeit monatlich eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe der allgemeinen Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Erhält der Stellvertreter bereits eine allgemeine Aufwandsentschädigung, so beträgt die allgemeine Aufwandsentschädigung als Stellvertreter zusätzlich nur 50 v. H. der allgemeinen Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (3) Die Zahlung der monatlichen Pauschalbeträge erfolgt zum Ersten eines Monats im Voraus.

Abschnitt IV

Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens

§ 7 Allgemeine Aufwandsentschädigungen

- (1) Im Aufgabenbereich des Jagdwesens ehrenamtlich Tätige erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:
 1. der Kreisjägermeister in Höhe von 250,00 €,
 2. die Mitglieder des Jagdbeirates jeweils in Höhe von 100,00 €,
 3. der Fischereiberater in Höhe von 50,00 €.
- (2) Nimmt einer der in Absatz 1 genannten ehrenamtlich Tätigen seine Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahr, erhält derjenige Stellvertreter, der ihn vertritt, für die Dauer der Vertretungszeit monatlich eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe der allgemeinen Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Erhält der Stellvertreter bereits eine allgemeine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Jagdbeirates, so beträgt die allgemeine Aufwandsentschädigung als Stellvertreter zusätzlich nur 50 v. H. der allgemeinen Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (3) Die Zahlung der monatlichen Pauschalbeträge erfolgt quartalsweise.

§ 8 Erstattung von Auslagen

Den Mitgliedern des Jagdbeirates werden die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück (Wegstreckenentschädigung) erstattet.

Abschnitt V

Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Umweltschutzes

§ 9 Allgemeine Aufwandsentschädigung

- (1) Im Aufgabenbereich des Umweltschutzes tätige ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die Zahlung der monatlichen Pauschalbeträge erfolgt quartalsweise.

§ 10 Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Naturschutzbeirates wird den Mitgliedern ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 12,00 € je Sitzung.

§ 11 Erstattung von Auslagen

- (1) Den Naturschutzbeauftragten werden die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Ort der Ausübung ihrer Tätigkeit und zurück (Wegstreckenentschädigung) erstattet.
- (2) Den Mitgliedern des Naturschutzbeirates werden die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück (Wegstreckenentschädigung) erstattet.

Abschnitt VI - Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Verdienstaussfall

- (1) Der unter § 1 Abs. 1 genannte Personenkreis hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstanden ist, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht außerhalb der Arbeitszeit der ehrenamtlichen Tätigkeit geübt werden kann.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen, die in einem abhängigen Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis stehen, wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Anspruchsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (3) Selbständigen wird der tatsächlich entstandene und glaubhaft nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Die Ausfallpauschale beträgt höchstens 7,50 € je angefangener Stunde.
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich wegen Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der regelmäßig nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine Ausfallpauschale gewährt, die auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Nachteils festgesetzt wird. Die Ausfallpauschale beträgt höchstens 7,50 € je angefangener Stunde.

§ 13 Reisekostenvergütung

- (1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- bzw. Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
 - (2) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
 - (3) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet.
- Die Genehmigung erteilen:
1. der Vorsitzende des Kreistages für die Mitglieder des Kreistages sowie für die Mitglieder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Kreistages;
 2. der Landrat für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen.
- (4) Fahrten zum Dienstort sind keine Dienstreisen.
- (5) Als Dienstorte der ehrenamtlich Tätigen gelten die Sitze des Landkreises Börde in der Stadt Haldensleben sowie in den Außenstellen der Stadt Oschersleben (Bode) und der Stadt Wolmirstedt.
- Folgende Dienstorte gelten für die ehrenamtlich Tätigen im Bereich Brandschutz:
- Kreisbrandmeister, Abschnittsleiter und stellvertretende Abschnittsleiter: die Stadt Haldensleben
 - Leiter der Feuerwehrbereitschaften und Leiter der Technischen Einsatzleitungen: Bereich Süd: die Stadt Oschersleben (Bode) Bereich Nord: die Stadt Haldensleben.
- (6) Die Höhe der Reisekostenvergütung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nicht gewährt.

§ 14 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung von Sitzungsgeld, Verdienstaussfall, Reisekosten sowie die Erstattung von Auslagen erfolgt rückwirkend.

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

§ 15 Besondere Regelungen

- (1) Ansprüche auf die Gewährung einer allgemeinen oder zusätzlichen Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate, bei ehrenamtlich Tätigen im übergemeindlichen Brandschutz länger als einen Monat, nicht wahrgenommen werden.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Sitzungsgeld wird einem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens ein Drittel der Dauer der Sitzung beträgt. Tritt vor Ablauf der in Satz 1 bestimmten Dauer ein Vertretungsfall nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung ein, wird Sitzungsgeld nur dem Vertreter gewährt.
- (4) Erstattungen nach den §§ 5, 8, 11 und 12 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (5) Erstattungen nach den §§ 4, 10, §§ 5, 8 und 11 sowie § 12 dieser Satzung erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.
- (6) Die Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 werden in der Regel monatlich gezahlt.
- (7) Die Erstattungen von Auslagen wegen der Teilnahme an Sitzungen von Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und ähnlichen Organen von Unternehmen, in die die Mitglieder des Kreistages berufen werden, wird durch das jeweilige Unternehmen geregelt.
- (8) Bediensteten des Landkreises, die Mitglieder in den vorgenannten Ausschüssen sind, wird ein Sitzungsgeld sowie die Erstattung von Auslagen nur gewährt, soweit sie diese Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer Dienstpflichten ausüben.
- (9) Auslagen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Übrigen sind durch die nach den Bestimmungen dieser Satzung gewährten Entschädigungen abgegolten.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) vom 12. Juli 2007, zuletzt geändert durch die „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“ vom 13. Februar 2008, außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, 03.07.2008

Weibel
Landrat



Landkreis Börde
Der Landrat

Fischerprüfung am 27. September 2008

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 Satz 4 Fischereigesetz (FischG) vom 31.08.93 (GVBl. S. 464) i.V.m. § 1 der Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.11.1994 (GVBl. LSA Nr. 50/1994) in den derzeit gültigen Fassungen, führt der Landkreis Börde die Fischerprüfung durch.

1. Termin: 27. September 2008, 9:00 Uhr
2. Ort: Gymnasium Haldensleben, Schulstraße 23, 39340 Haldensleben

Anträge auf Zulassung zur Prüfung können persönlich bei der Fischereibehörde im Ordnungsamt des Landkreises Börde, Sitz: 39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, oder Sitz: 39387 Oschersleben/Bode, Triftstr. 9-10, abgeholt oder postalisch über den:

Landkreis Börde - Ordnungsamt
Untere Fischereibehörde, Postfach 10 01 53, 39331 Haldensleben

oder per e-Mail über ordnungsamt@boerdekreis.de angefordert werden. Das Antragsformular kann auch aus dem Internet unter www.boerdekreis.de/Formulare/Fischerprüfung bereits am eigenen Computer ausgefüllt gedruckt werden. Den Formularservice findet man im unteren Bereich (links auf dem blauen Balken).

Die Anträge können mit Einzahlung der Prüfungsgebühr (Erwachsene über 18 Jahre 56,00 Euro; für die Jugendfischerprüfung und für Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 28,00 Euro) bis spätestens 29. August 2008 bei der Fischereibehörde in Wolmirstedt oder Oschersleben/Bode eingereicht werden. Voraussetzung für die Ablegung der Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden.

Das Mindestalter zum Prüfungstermin beträgt 7^{1/2} Jahre. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschriftsleistung auf dem Antrag erforderlich. Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (60 Fragen zu 4 Themenkomplexen) und einem mündlich-praktischen Prüfungsteil. Hauptfächer: Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde.

Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zwischen der Teilnahme an der mündlichen Jugendfischerprüfung oder der Fischerprüfung wählen.

Landkreis Börde
Haldensleben, 30.06.2008

Weibel
Landrat

Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
Der Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses
Flechtingen, den 03.07.2008

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 16.07.2008, findet um 19:00 Uhr im Kurhaus der Gemeinde Flechtingen, Vor dem Tore 2, die 22. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Flechtingen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 21. Sitzung vom 27.05.2008
4. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
5. Vorlage-Nr. 79/08: Sicherung des Eigenanteils zur Finanzierung des Leadermanagements durch die Verwaltungsgemeinschaften für 3 Jahre mit Option auf Verlängerung
BE: Herr Wille, Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
6. Beratung zum Stand der Gemeindegebietsreform in der VGem Flechtingen
BE: Herr Kraul
7. Anfragen und Anregungen der Gemeinschaftsausschussmitglieder
8. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Kraul

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Thomas Weibel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger/Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de